

von M. 1963 nahm der Fälscher wahrscheinlich das echte Siegel. Protokoll, Arenga und Promulgatio lieferte M. 1958, für den sachlichen Theil wurden M. 1866 und J. 8530 als Material herangezogen. Weist die äussere Ausstattung auf das 13. Jh. als Entstehungszeit, so sprechen dafür auch die inneren Merkmale. Der Hinweis auf eine Musterabtei¹, die Pön², sowie die Ablassstelle sind Kriterien, die für 12./13. Jh. ins Gewicht fallen. Eine bessere Handhabe bietet die Geschichte des Klosters. Während seit Anfang des 13. Jh. das Verhältnis zwischen Abtei und Hochstift ein leidliches gewesen zu sein scheint, prallen in den 70er Jahren die alten Gegensätze unter Abt Haymo und Bischof Leo heftig aneinander³. Eingriffe in die Wirthschaftsverwaltung und finanzielle Anforderungen mögen die Veranlassung abgegeben haben. Haymo wandte sich direct an Papst Gregor X. nach Lyon. Sein Abgesandter erwirkte thatsächlich während des Concils die Anerkennung der Exemption. Die auf Grund päpstlicher und königlicher Freibriefe ausgestellte Schutzbulle d^{do} 1274 Oct. 11 bezeichnet St. Emmeram bereits in der Adresse als 'ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens'⁴. Wenn wir erfahren, dass der klösterliche Procurator im Mai 1274 als rückständigen Zins 140 Marabutini an die päpstliche Kammer bezahlte und dass fürderhin nach Ausweis des Provinzialbuches zum Zeichen der Exemption alljährlich sieben solche Goldgulden zu entrichten seien⁵, so mag der diesbezügliche Passus in der in Rede stehenden Fälschung Beachtung beanspruchen dürfen: 'census septem aureorum . . ad indicium etiam libertatis ab abbatibus monasterii annis singulis persolvatur'⁶. Dazu kommt die Energie, mit welcher in M. 1959 Einmischungen in die Güterverwaltung der Abtei seitens des Bischofs oder Vogtes untersagt werden. Alle diese Umstände zusammen genommen berechtigen wohl zu der Vermuthung, dass die Entstehung dieser Urkunde in Zusammenhang steht mit dem Regensburger Conflict in den siebziger Jahren des 13. Jh. Damals mochte bei dem Verlust der älteren urschriftlichen Privilegien das

1) Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 323 ff. 2) Vgl. Waitz-Seeliger, Verfassungsgesch. VI, 573¹. 3) Diese Vorgänge behandelt ausführlich Janner a. a. O. II, 543 ff. 4) Potthast Reg. n. 20939, vgl. ebenda n. 20635. 5) Quittung des Kämmerers Wilhelm von St. Laurentius, Lib. prob. 14 (die älteste unter den römischen Zinsquittungen des Emmeramer Archivs). 6) Vgl. auch das Privileg Rudolfs I., Redlich Reg. n. 186.